

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLIII, Nummer 418, am 30.09.2002, im Studienjahr 2001/02.

418. Universitätslehrgang zum Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit 52.308/62-VII/D/2/2002 vom 26. Juni 2002 den Universitätslehrgang zum "Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen", in der Fakultätssitzung vom 22. Juni 2002 einstimmig beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Teil A: Einrichtung

§ 1 Zielsetzung

Der von der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften an der Universität Wien veranstaltete Universitätslehrgang zum Klinischen und Gesundheitspsychologen hat als Ziel die Inhalte zum Erwerb der theoretischen fachlichen Kompetenz, gemäß Psychologengesetz, BGBl. 360/1990, anzubieten. Mit dem erfolgreichen Abschluß des Universitätslehrganges wird der Erwerb der theoretischen fachlichen Kompetenz im Sinne des §5 Abs.1 und 2 PG sichergestellt.

§ 2 Rechtsgrundlage und Organisation des Lehrganges

(1) Der Universitätslehrgang zum Klinischen und Gesundheitspsychologen wird gemäß § 23 (1) UniStG und § 48 Abs. 1 Z 10 UOG von der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien organisiert. Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Psychologie geleitet, organisiert und durchgeführt.

(2) Der/die Leiter/in des Lehrganges und sein/e Stellvertreter/in werden vom Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Der/die Leiter/in muß als Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG am Institut für Psychologie der Universität Wien tätig sein und sein/e Stellvertreter/in muss als Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a und lit. b (1) UOG am Institut für Psychologie der Universität Wien tätig sein. Gleichzeitig müssen Leiter/in und Stellvertreter/in zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen berechtigt sein (§ 3, § 12 und § 16 PG). Die Wiederbestellung des/der Leiters/in und seines/r Stellvertreters/in ist zulässig.

(3) Der Vorstand des Instituts für Psychologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen.

(4) Die Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

(5) Der Dekan kann eine gesonderte Abgeltung für die Leitung des Universitätslehrganges festsetzen. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

(6) Dem/der Leiter/in des Lehrganges obliegt insbesondere:

- (a) die Zulassung zum Universitätslehrgang;
- (b) die wissenschaftliche und administrative Leitung des Universitätslehrganges;
- (c) die Festsetzung des Lehrangebotes in jedem Semester und die Beauftragung der Vortragenden mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen für den Universitätslehrgang zum Klinischen und Gesundheitspsychologen gemäß dem in § 4 Abs. 2 festgelegten Rahmenprogramm der Lehrveranstaltungen;
- (d) die Evaluation und Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs;
- (e) die Vertretung des Universitätslehrganges.

(7) Zur Durchführung der administrativen Aufgaben des Universitätslehrganges können der/die Leiter/in des Lehrganges und sein/e Stellvertreter/in einvernehmlich ein oder mehrere Administrator/innen bestellt werden. Diese Kraft/Kräfte sind in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis anzustellen.

(8) Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Universitätslehrgangs beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

(9) Der Leiter hat mit Ende jedes Kalenderjahrs, ein Jahresabschlußbericht zu den Aktivitäten und den Gebarungen des Universitätslehrgangs an den Dekan zu richten. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

(10) Pro Studienjahr ist mindestens ein Universitätslehrgang anzubieten.

(11) Am Universitätslehrgang ist ein Beirat einzurichten, der als Ziel hat die Leitung des Universitätslehrgangs in Fragen der mittel- und längerfristigen Entwicklungen sowohl auf nationalem, als auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft zu beraten. Der Beirat umfaßt 6 Mitglieder. Die eine Hälfte der Mitglieder sind Vertreter/innen aus dem tertiären Forschungs- und Bildungssystem der klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie und die andere Hälfte wird durch Vertreter des Gesundheitssystems (z.B.: Sozialversicherungsverbände, Krankenkassenverbände, Gemeinde).

§ 3 Zulassung und Aufnahme in den Universitätslehrgang

(1) Zum Lehrgang zum Klinischen und Gesundheitspsychologen darf nur zugelassen werden, wer die in § 1 Abs. 1 des Psychologengesetzes, BGBl 360/1990, genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 erwähnten gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfolgt die Aufnahme in den Universitätslehrgang gemäß dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens und den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen pro Lehrgang.

(3) Im Aufnahmeverfahren wird die besondere Eignung der Bewerber/in vom Leiter/in und vom stellvertretenden Leiter/in im Rahmen eines individuellen Aufnahmegesprächs, ergänzt durch den vorgelegten Lebenslauf und den akademischen Werdegang, geprüft.

(4) Pro Universitätslehrgang werden 15 Teilnehmer/innen aufgenommen.

(5) Die Teilnehmer/innen des Lehrganges haben, wenn sie nicht ordentliche Hörer/innen einer österreichischen Universität sind, ihre Aufnahme als Gasthörer/innen oder als außerordentliche Hörer/innen zu beantragen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Unterrichtsgebühr und Prüfungsgebühr

(1) Zur Deckung der Kosten des Universitätslehrganges ist von jedem/r Teilnehmer/in eine Aufnahmegebühr, ein Unterrichtsgeld sowie eine Prüfungsgebühr einzuheben.

(2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren werden vom Kollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien nach Anhörung des/der Leiters/in und seines/r Stellvertreters/in festgelegt.

Teil B: Studienplan

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Das Lehrangebot des theoretischen Teiles hat folgende Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Stunden zu vertiefen:

- a) Grundlagen und Methoden der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung;
- b) klinisch-psychologische Diagnostik;
- c) psychologische Interventionsstrategien und therapeutische Grundhaltungen;
- d) Rehabilitation;
- e) psychologische Supervision;
- f) Gruppenarbeit;
- g) Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik und Psychopharmakologie;
- h) Erstellung von Gutachten;
- i) Ethik;
- j) Institutionelle, gesundheitsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen.

(2) Die Lehrinhalte sind vornehmlich in Lehrveranstaltungen anzubieten, die Praxisfelder der klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie repräsentieren. In diesen berufsfeldspezifischen Lehrveranstaltungen werden insbesondere die unter Abs. 1 angeführten Punkte b, c, d, f, g und i berücksichtigt.

(3) Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der Lehrinhalte nach Abs. 1 sind in folgendem Ausmaß anzubieten:

- a) Modul I
 - aa) Rechtliche Rahmenbedingungen
8 Stunden (Punkt j)
 - bb) Klassifikationssysteme
12 Stunden (Punkte b und g)
 - cc) Psychosoziale Systeme und Rahmenbedingungen
12 Stunden (Punkt j)
 - dd) Berufsfeldspezifische Inhalte
56 Stunden (Punkte b, c, d, f, g und i)
 - ee) begleitende Gruppensupervision
8 Stunden

Modul II

aa) Begutachtung

8 Stunden (Punkt h)

bb) Krankheit und Krankheitsbewältigung

12 Stunden (Punkte b, c, d, f, g und i)

cc) Gesundheitsverhalten und -förderung

12 Stunden (Punkt a)

dd) Grundlagen der Gesundheitspsychologie

24 Stunden (Punkt a)

ee) berufsfeldspezifische Inhalte

32 Stunden (Punkte c, d, e und g)

ff) Methoden und Modelle der Supervision

8 Stunden (Punkt e)

gg) begleitende Gruppensupervision

12 Stunden

§ 6 Erfolgsnachweis

(1) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte theoretische Ausbildung ist durch Prüfungen zu erbringen. Die Festlegung der Prüfungsart erfolgt durch den/die Leiter/in des Lehrganges.

(2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten: bestanden, nicht bestanden.

§ 7 Abgangsbestätigung

(1) Wenn alle vorgesehenen Prüfungen zumindest mit der Note bestanden abgelegt wurden, ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges zum Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen auszustellen, sofern § 5 Abs. 3 erfolgreich absolviert wurden.

(2) Die Abgangsbestätigung (Urkunde) ist vom Studiendekan/in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien auszustellen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r